

### Beantwortung der dritten Frage.

#### Hat August von Este

(insbesondere in Beziehung auf die in London  
geschene Trauung) die Eigenschaft eines ehe-  
lichen Kindes seiner Eltern?

S. 12.

Diese Frage bedarf in so fern keiner ausführ-  
lichen Erörterung, als sie entweder auf das Ehe-  
versprechen vom 21sten März 1793, oder auf die  
Trauung in Rom bezogen wird. Denn die Zeit,  
die von dem Dato jenes Eheversprechens und von  
dem Tage dieser Trauung bis zur Geburth Augusts  
von Este verlief, beträgt mehr als neun Monate.

Nur in Beziehung auf die in London wie-  
derholte Trauung kann ein Zweifel über die ehe-  
liche Abstammung Augusts von Este erhoben wer-

den. Diese Trauung geschah den 4ten Decbr. 1793.  
Geboren wurde August von Este den 13ten Jan.  
1794.

## §. 13.

Nach dem englischen Rechte ist ein jedes Kind, welches in der Ehe, (in lawful wedlock) also von der Mutter nach der Trauung (früher oder später) geboren worden ist, als das eheliche Kind seiner Mutter und ihres Ehemannes zu betrachten. Und wenn schon die eheliche Abstammung eines in der Ehe gebornen Kindes bestritten werden kann, so ist doch zur Begründung einer solchen Klage erforderlich, daß es in dem gegebenen Falle entweder physisch oder, (wegen der außerordentlichen Beschaffenheit des Falles,) moralisch unmöglich sey, die rechtliche Vermuthung: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant, auf das Kind anzuwenden.<sup>57)</sup>

<sup>57)</sup> Blackstone's commentaries on the laws of England. Book I. Chapt. 16. Vormals wurde nur der Beweis der physischen Unmöglichkeit (ex impotentia mariti) zugelassen. Neuerlich aber ist man von diesem strengeren Rechte (vielleicht ohne hinreichende Gründe) abgewichen. S. Report of the proceedings of the House of Lords on the claims to the Barony of Gardner. By Denis Le Marchant. Lond. 1828. 8.

In Uebereinstimmung mit dem englischen Rechte stellt auch das gemeine deutsche Recht den Grundsatz auf: Ein in der Ehe gebohrnes Kind, es sey kürzere oder längere Zeit nach dem Abschlusse der Ehe zur Welt gekommen, ist ein eheliches Kind d. i. hat den Ehemann der Mutter zum Vater.<sup>58)</sup> Und dieser Grundsatz steht als ein Grundsatz des gemeinen deutschen Rechts um so fester, da nach diesem — nicht aber nach dem englischen Rechte, — auch die vor der Ehe gebohrnen Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern die Eigenschaft ehelicher Kinder erhalten.<sup>59)</sup> Uebrigens kann auch dem gemeinen deutschen Rechte nach die rechtliche Vermuthung: *Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant*, durch einen Gegenbeweis entkräftet werden. Und eben so stimmt dieses Recht, was die Art betrifft, wie dieser Beweis zu führen ist, in der Hauptsache mit dem englischen Rechte überein.

<sup>58)</sup> Wiese Handbuch des Kirchenrechts. S. 289. Ehbaut System des Pandektenrechts. S. 366. 474. (Die Unterscheidungen, welche das römische Recht macht, haben zum Theil ihr praktisches Interesse durch die Ausdehnung verloren, welche das *jus canonicum* der *legitimatio per subsequens matrimonium* gegeben hat.)

<sup>59)</sup> c. 6. 9. X. qui filii sint legitimi.

Hieraus ergibt sich nun für den vorliegenden Rechtsfall unmittelbar das Resultat, daß August von Este, dem gemeinen deutschen (so wie dem englischen) Rechte nach, auch in Beziehung auf die in London den 4ten Decbr. 1793. geschehene Trauung als das eheliche Kind seiner Eltern zu betrachten sey, mit andern Worten, daß ihm, zu Folge der in die Sache einschlagenden Rechte, die Eigenschaft eines ehelichen Kindes, wenn sie auch bloß auf dieser Trauung beruhte, nicht aus dem Grunde abgesprochen werden könnte, weil er im zweyten Monate nach der Trauung zur Welt kam. Und wenn auch gegen die Rechtsregel: *Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant*, der Gegenbeweis an sich (oder in thesi) allerdings zulässig ist, so ist doch der vorliegende Rechtsfall von der Beschaffenheit, daß in demselben von diesem Gegenbeweise nicht die Rede ist und nicht die Rede seyn kann.

Die hier betrachtete, welche das römische Recht  
 nach, haben zum Theil die römische Juristen  
 die durch die Untersuchung verstanden, welche das  
 im römischen Recht legitime per adoptionem  
 legitimae nuptiae demonstrant

am 10ten Junii 1793